

Beschlussvorschlag:

1. Die Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) wird um einen Paragraphen ergänzt. Der neue Paragraph wird nach § 3 eingefügt. Die Nummerierung der folgenden §§ und sich auf diese Ordnung beziehenden (Quer-)Verweise werden entsprechend aktualisiert. Der neue Paragraph erhält folgende Fassung:

§ 4 Aussetzung und Befreiung von der Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen bzw. von der Stellplatzablösemöglichkeit durch ein qualifiziertes Mobilitätskonzept

- (1) Wird für ein Vorhaben ein qualifiziertes Mobilitätskonzept vorgelegt, so kann
 1. die Anzahl der herzustellenden Kfz-Stellplätze um bis zu 30 Prozent verringert werden bzw.
 2. eine Befreiung von oder Aussetzung der Zahlung des Stellplatzablösebetrages ganz oder teilweise erfolgen. Die Anzahl der abzulösenden Kfz-Stellplätze nach § 2 Abs. 4 kann um bis zu 35 Prozent verringert werden.
 - (2) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Absatzes 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer an Kraftfahrzeugen bzw. Kfz-Stellplätzen zu reduzieren. Dazu zählen insbesondere:
 1. die Teilnahme an einem (E-)Carsharing-Konzept,
 2. die Vorhaltung von Maßnahmen, welche die Nutzung von Fahrrädern besonders unterstützen (z. B. die Bereitstellung von E-Bikes, Lastenrädern oder Pedelecs über Bike-Sharing-Konzepte) oder die Errichtung von zusätzlichen Abstellflächen/-räumen (z.B. für Fahrradanhänger),
 3. spezielle Angebote für Beschäftigte, Bewohner und andere Nutzer (z. B. Jobticket, Semesterticket, Jobräder, ÖPNV-Abo).
2. § 2 wird um einen Punkt ergänzt:
 - (9) Ab einer Anzahl von 10 zu errichtenden Pkw-Stellplätzen für ein Vorhaben sind 10 Prozent der zu errichtenden Stellplätze derart zu gestalten, dass sie die Mindestanforderungen als Normladedepot für Elektroautos (gemäß § 3 der Ladesäulenverordnung) erfüllen. Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Dezimalstellen, sind diese nach den mathematischen Regeln ab 0,5 aufzurunden.